



## **Richtplan des Kantons St. Gallen, Anpassung 07 - Genehmigung durch den Bund**

### **Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**

---

#### **1. GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG**

##### **1.1 Antrag des Kantons**

Mit Beschluss vom 18. September 2007 hat der Regierungsrat des Kantons St. Gallen die Anpassung 07 des St. Galler Richtplans erlassen. Der Vorsteher des Baudepartements des Kantons St. Gallen hat das UVEK ersucht, die Richtplananpassung zu genehmigen.

Die Anpassung 07 beinhaltet folgende Bereiche:

- Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete
- Öffentlicher Fernverkehr
- Öffentlicher Regionalverkehr
- Deponien
- Kehrrechtverbrennungsanlagen

##### **1.2 Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens begrüßte Stellen**

Das ARE hat die Anpassung 07 und den Entwurf des Prüfungsberichts den betroffenen, in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Stellen zur Stellungnahme unterbreitet.

Folgende Bundesstellen haben sich vernehmen lassen:

- Generalsekretariat VBS, Raum und Umwelt, 15.11.2007
- Bundesamt für Verkehr BAV, Sektion Planung, 19.10.2007
- Bundesamt für Kultur BAK, 07.11.2007
- Eidgenössische Finanzverwaltung, 30.10.2007
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, 27.11.2007
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), 24.10.2007

Die Anliegen der Bundesstellen wurden in den Prüfungsbericht integriert und berücksichtigt.

#### **2. BEURTEILUNG**

##### **2.1 Form und Verfahren**

Das Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren für die Richtplananpassung war kantonsintern breit angelegt, ebenso wurden die Nachbarkantone und –länder vom Kanton St. Gallen einbezogen.

Parallel dazu wurde das Vorprüfungsverfahren beim Bund durchgeführt. Gestützt auf die Stellungnahmen der involvierten Bundesstellen hat das ARE den Vorprüfungsbericht vom 30. April 2007 verfasst. Darin hat es die Genehmigung der Anpassung 07 mit einigen Vorbehalten in Aussicht gestellt.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2007 wurden die Kantone Zürich, Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Graubünden und Thurgau vom ARE gebeten, zur Richtplananpassung des Kantons St. Gallen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden. Wir haben folgende Stellungnahmen erhalten:

- Baudirektion des Kantons Zürich, 13.11.2007
- Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus, 12.11.2007
- Departement Bau und Umwelt des Kantons Appenzell Ausserrhoden, 12.11.2007
- Ständekommission des Kantons Appenzell Innerrhoden, 12.11.2007
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden, 19.11.2007
- Departement Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 02.11.2007
- Justizdepartement des Kantons Schwyz, 23.11.2007

Die Kantone Zürich, Glarus, Graubünden und Thurgau haben keine Einwände gegen die Richtplananpassung und stellen fest, dass ihre raumwirksamen Anliegen und Interessen berücksichtigt wurden.

Die Kantone Appenzell I.Rh und Appenzell A.Rh machen geltend, dass das vom Kanton St. Gallen angestrebte Fernverkehrsangebot – IC Zürich – St. Gallen – nicht den Vorstellungen der Appenzeller Kantone entspricht. Sie verlangen, dass die Haltepolitik so ausgestaltet wird, dass von Gossau aus regelmässig schlanke und schnelle Verbindungen nach Zürich bzw. Bern möglich sind.

Die beiden Kantone Appenzell A.Rh. und I.Rh. hatten dieses Anliegen bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Gesamtschau FinöV eingebracht. Der Bundesrat hat davon Kenntnis genommen und gestützt darauf die Botschaft an das Parlament verabschiedet. Auf der Ebene des Richtplans ergibt sich kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Der Kanton Schwyz beantragt eine Ergänzung zur Umsetzung des Knotenkonzepts, Zeithorizont ZEB (2020/30): beim halbstündlichen IC Zürich-Chur ist ein Halt in Pfäffikon SZ zu prüfen. Dazu halten wir fest, dass die Einführung eines Halbstundentaktes Zürich - Chur in der Botschaft FinöV als Erweiterungsoption vorgesehen ist. Sie ist jedoch nicht finanziert. Auf der Ebene der Richtplanung ist es zentral, dass für die dafür nötigen Infrastrukturerweiterungen (insb. Überwerfung Pfäffikon) das Trasse gesichert wird. Das Anliegen des Kantons Schwyz kann im Rahmen der im Richtplan erwähnten Überprüfung der Haltepolitik berücksichtigt werden.

Im Bereich öffentlicher Regionalverkehr gibt es zwischen den Kantonen Schwyz und St. Gallen Übereinstimmung, was den Ausbau des Regionalverkehrs im Linthgebiet anbelangt.

**Die Anforderungen an die Form und an das Verfahren sind erfüllt.** Zu den einzelnen Bereichen ergeben sich aus Bundessicht folgende Bemerkungen:

## **2.2 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete (IV 12)**

Mit der Anpassung 07 werden zwei Standorte in St. Gallen und Kaltbrunn neu zu den für das Standortmarketing vorgesehenen Wirtschaftsstandorten aufgenommen. Der Standort Tannacker in der Gemeinde Goldach wird neu in die Kategorie Standortaufbereitung aufgenommen. Aus Bundessicht ergeben sich dazu keine weiteren Bemerkungen.

## **2.3 Öffentlicher Fernverkehr (VI 31)**

Die bisherigen Kapitel „Bahn 2000“, „AlpTransit Anschluss Ostschweiz“ und „Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen“ werden aufgrund des aktuellen Standes dieser Grossprojekte gestrichen und durch ein neues Kapitel „Öffentlicher Fernverkehr“ ersetzt.

Dabei verfolgt der Kanton das Ziel, den Wirtschafts- und Lebensraum St. Gallen besser in das nationale und internationale Eisenbahn-Städtenetz einzubinden und an den Wirtschaftsraum Bodensee anzubinden.

### *Generelle Beurteilung*

Angebotsplanung, Finanzierung und Umsetzung im Bereich öffentlicher Fernverkehr werden im Wesentlichen in den Beschlüssen auf Bundesebene festgelegt: u.a. NEAT- und HGV-Finanzierungsbeschlüsse, Fernverkehrskonzession, Sachplan Verkehr. Im Rahmen des Parlamentsentscheids über die Vorlage „Gesamtschau FinöV“ werden voraussichtlich im Jahr 2008 zusätzliche Entscheide gefällt. Die Vorlage wird verbindliche Rahmenbedingungen für den öffentlichen Fernverkehr und indirekt auch für den öffentlichen Regionalverkehr beinhalten.

Die vorliegenden Festlegungen im Richtplan beinhalten die Aufnahme der auf Stufe Bund gefassten Beschlüsse.

### *Umsetzung Knotenkonzept*

Die Nennung der Infrastrukturausbauten und des angestrebten Angebots im Fernverkehr (Zeithorizont HGV 2015 bzw. ZEB 2030) entspricht den rechtsgültigen Bundesbeschlüssen. Die Festsetzungen können in dem Sinne genehmigt werden, soweit es sich um die Umsetzung der auf Bundesebene gefällten Beschlüsse handelt. Änderungen im Rahmen der Vorlage „Gesamtschau FinöV“ sind vorbehalten.

Das Vorhaben „Doppelspurausbau Buchs-Räfis“ ist zur Realisierung der mit NEAT und HGV vorgesehenen Angebotsausbauten nicht notwendig und ist nicht Teil der im Rahmen der genannten Finanzierungsbeschlüsse vorgesehenen Ausbauten. Es entspricht damit (im Gegensatz zu den anderen aufgelisteten Infrastrukturvorhaben) nicht der übergeordneten Planung des Bundes.

### *Trasseesicherung von Ausbauvorhaben*

Die Trasseesicherung von Infrastrukturvorhaben erachten wir als eine wichtige Funktion des Richtplans. Die genannten Ausbauvorhaben werden richtigerweise als Zwischenergebnis eingestuft.

### *Mögliche längerfristige Ausbauoptionen*

Die genannten Ausbauoptionen werden als Vororientierung ausgewiesen. Die Finanzierung dieser Vorhaben ist nicht gesichert. Bezüglich des Hirzeltunnels weisen wir darauf hin, dass sich eine Realisierung nicht vor 2030 aufdrängt. Deshalb wurde dieser Ausbau im Alpen transitbeschluss gestrichen.

### *Aspekt Störfallvorsorge*

Der Kanton St. Gallen hat das Thema der raumplanerischen Erfassung der technischen und chemischen Risiken im Bereich der Störfallvorsorge entlang von Verkehrswegen bisher im Richtplan noch nicht verankert. Der Kanton wird eingeladen, dieses Thema bei der nächsten Richtplananpassung zu behandeln und Festlegungen im Richtplan zu treffen. Im Vernehmlassungsbericht wird erwähnt, dass der Kanton die Anpassung des Richtplans in diesem Punkt prüfen wird, sobald die Bezeichnung des störfallrelevanten Bahnnetzes und der erforderlichen Massnahmen in einer Anpassung des Sachplans Verkehr zur Vernehmlassung vorgelegt wird.

## **2.4 Öffentlicher Regionalverkehr (V 32)**

Dieses neue Kapitel beinhaltet Vorgaben zur künftigen Gestaltung des öffentlichen Regionalverkehrs. Mit Angebotsverbesserungen beim öV – insbesondere mit dem Ausbau eines kantonsweiten S-Bahn-Systems – sollen zusätzliche Kunden gewonnen werden.

Was den postulierten Ausbau des S-Bahn- und Regionalverkehrsangebots anbetrifft, erachten wir eine verstärkte Priorisierung in den dichten Siedlungsbändern als notwendig, nicht zuletzt aufgrund der knappen Mittel für die Abgeltung des Regionalverkehrs.

## **2.5 Deponien (VII 61)**

Unter „Standortsicherung“ werden die beiden Standorte Haggen und Spitol in der Gemeinde Nesslau-Krummenau neu als Inertstoffdeponien festgesetzt. Im Vernehmlassungsentwurf (Stand Vorprüfung) war noch vorgesehen, nur einen Standort definitiv festzulegen. Im Sinne der haushälterischen Bodennutzung und des Landschaftsschutzes sollte u.E. dem Standort mit dem grösseren Nutzungswert (Deponievolumen) der Vorrang gegeben werden.

## **2.6 Kehrichtverbrennungsanlagen (VII 62)**

Das Kapitel Kehrichtverbrennungsanlagen wird aufgrund der Zusammenarbeit der Ostschweizer Kantone bei der Kehrichtverbrennung aktualisiert. Wir haben dazu keine weiteren Bemerkungen.

## **3. FOLGERUNG UND ANTRAG**

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 3. Dezember 2007 werden die beantragten Anpassungen 07 des kantonalen Richtplans des Kantons St. Gallen genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Der Direktor

Prof. Pierre-Alain Rumley

Ittigen, 3. Dezember 2007